

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Ordnung und Gewerbe

Nadine Straubinger Telefon: 07071 204-2635 Gesch. Z.: 32/5/sr/

Vorlage

78/2021

Datum

24.02.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2021 und 2022 (Verkaufsoffene Sonntage)**

Bezug:

Anlagen: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2021 und 2022

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 18.04., 01.08., und 19.09.2021 sowie die Sonntage 03.04., 31.07. und 18.09.2022 (Anlage 1) wird beschlossen.

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein am 16.07.2020 bzw. am 04.02.2021 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 18.04., 01.08., 19.09.2021, sowie 03.04., 31.07. und 18.09.2022 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen. Allen Beteiligten ist bewusst, dass in Zeiten der Pandemie keine verlässlichen Prognosen über die weitere Entwicklung möglich sind und die Zulassung von Veranstaltung zu gegebener Zeit abgeprüft werden muss.

- a) Am 18.04.2021 und 03.04.2022 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschickern einen Frühlingsmarkt aus. Zum Markt werden neben den Wochenmarktbeschickern noch die Teilnehmer des 2-mal jährlich stattfindenden Regionalmarktes sowie Händler mit Kunstgewerbe einladen. Bei dem Markt haben die Marktbeschicker die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten und ihr Warensortiment zu präsentieren. Mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren, zum Kaufen und Informieren wird grundsätzlich ein breites, weit über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden. In den Vorjahren lockte der Markt durch die charmante Atmosphäre 30.000 bis 35.000 Besucherinnen und Besucher in die Tübinger Altstadt. Durch eine defensive Werbestrategie, der Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der Erforderlichkeit von umfassenden Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie werden im Jahr 2021 nur wenige Tausend Besucherinnen und Besucher zum Frühlingsmarkt in der Tübinger Altstadt erwartet. Durch eine Verringerung der Anzahl der Stände können die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.
- b) Um den 01.08.2021 und 31.07.2022 will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit - wieder im Rahmen des Tübinger Theatersommer eine mehrtägige Veranstaltung durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomen ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten. Dazu gestalten Künstler aus Tübingen und Umgebung ein attraktives Rahmenprogramm.

Auch diese Veranstaltung zog in den vergangenen Jahren zehn Tausende von Genießern, Kulturliebhabern und Neugierige an. Im Falle noch gültiger Einschränkungen der Landesregierung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird hier analog der Vorgehensweise des Frühlingsmarkts verfahren.

- c) Vom 15.09. bis 19.09.2021 und 14.09. bis 18.09.2022 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlern und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Erbelauf mit namhaften in- und ausländischen Läufern eingebunden. Der Markt und Erbelauf wurden bisher von bis zu 150.00 Besucherinnen und Besucher aufgesucht. Auch hier gelten die Ausführungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2015 werden klare Kriterien für Sonntagsöffnungen vorgegeben. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstalterinnen und Veranstalter zudem Prognosen aufstellen, wie viele Besucher zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung – kommen.

Die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei Veranstaltungen vor. Alle drei Veranstaltungen erfüllen auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Sie prägen das Stadtbild an diesen Tagen und der „Anlass“ löst einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst.

An dieser Bewertung ändert auch eine an Corona-Bedingungen angepasste, verringerte Anzahl an Besucherinnen und Besuchern nichts. Aufgrund der gesammelten Erfahrungswerte im Jahr 2020 geht die Stadtverwaltung im Moment davon aus, dass u.a. ein Frühlingmarkt am 18.04.2021 zumindest in einer veränderten Form möglich erscheint. Es wird daher ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet, welches die Umsetzung der dann gültigen Maßnahmen der Landesregierung gewährleistet. Ein tragendes Element wird die Einhaltung von Mindestabständen und ggfls. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sein. Daher werden die Stände in größerem Abstand zueinander aufgestellt und folglich aus Platzgründen reduziert. Durch eine defensive Werbestrategie werden ebenso weniger Personen angesprochen.

Auch der Tübinger Einzelhandel wird im Rahmen des verkaufsoffenen Sonntags umfangreiche Hygienemaßnahmen beachten und umsetzen ~~müssen~~, sodass auch zu diesem Ereignis weniger Personen als in den vergangenen Jahren erwartet werden. Auch die Verkaufsfläche des Einzelhandels wird nicht erweitert. Alles in allem sind daher die gesetzlichen Anforderungen des Ladenöffnungsgesetzes und der damit verbundenen Rechtsprechung eingehalten.

Aus Anlass des Frühlingmarkts, Veranstaltung der TüGast und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 18.04., 01.08., 19.09.2021, sowie 03.04., 31.07. und 18.09.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LadÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt. Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. Durch die in 2007 getroffene Regelung, dass der erste verkaufsoffene Sonntag 14 Tage vor Ostern ausgerichtet wird, kommt es im Jahr 2022 auch zu keinen Überschneidungen mit der Ausstellung „Für die Familie“. Im Jahr 2021 wurde der erste verkaufsoffene Sonntag auf Antrag

des HGVs aufgrund der Corona-Pandemie vom 21.03. auf den 18.04.2021 verschoben. Die Ausstellung „Für die Familie“ ist davon nicht betroffen, da sie bereits zuvor in den September verlegt wurde.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zu folgen.

4. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.